

# **Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04.07.2017**

## **TOP 1**

### **Bürgerfragestunde**

Der Vorsitzende bittet die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer Fragen an die Verwaltung zu stellen.

In letzter Zeit finden im Bereich des Baidter Bädle des Öfteren Partys mit sehr lauter Musik statt, was für die Bewohner im Jägerweg nicht mehr länger zumutbar ist. Bürgermeister Buemann versprach, dass der Gemeindevollzugsbedienstete das Baidter Bädle hauptsächlich an den Wochenenden verstärkt kontrollieren wird.

Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass die Ein- bzw. Ausfahrt zur Bäckerei Haussmann in der Marsweilerstraße wegen des vorbeiführenden Gehweges sehr gefährlich ist. Es ist daher schon mehrfach zu gefährlichen Situationen gekommen. Im Rahmen der nächsten Verkehrsschau mit Vertretern aus Verwaltung, Polizei und Landratsamt wird dieser Gefahrenpunkt vor Ort angeschaut und evtl. durch Aufstellen von Hinweisschildern die Gefahrenstelle entschärft.

## **TOP 2**

### **Aufstellungsbeschluss sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Marsweiler Ost II“**

Da die erforderlichen Sitzungsunterlagen nicht rechtzeitig eingetroffen sind, muss dieser Punkt abgesetzt und auf den 26.07.2017 verschoben werden.

## **TOP 3**

### **Abwägung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bei der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Baidt Schachen“**

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Die Änderung und Überarbeitung eines Teilbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „6. Änderung Baidt Schachen“ wurde erforderlich, da man einen Verwaltungsgerichtsstreit mit dem Eigentümer der Flst. 563/4 und 563/5 umgehen will, der ein Normenkontrollverfahren gegen den bestehenden Bebauungsplan angestrebt hat. Der Aufstellungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde in der Gemeinderatsitzung am 08.11.2016 getroffen. Die öffentliche Auslegung fand vom 02.05.2017 bis zum 09.06.2017 statt. Die behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.04.2017 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 19.05.2017 aufgefordert.“

## **Beschluss:**

- a. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 24.03.2017 zu eigen.
- b. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 16.06.2017. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplanes "Baidt Schachen" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 16.06.2017 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Da die Grundzüge der Planung von den Änderungen und Ergänzungen nicht berührt sind, wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB bestimmt, dass die Einholung der Stellungnahmen bezüglich der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf die von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt wird. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird zudem bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf eine angemessene Frist von 2 Wochen verkürzt.

## **TOP 4**

### **Vorstellung des geänderten Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Marsweiler Spielmann Süd“ und Beschluss zur erneuten Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„In der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2016 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Marsweiler Spielmann Süd in der Fassung vom 16.10.2016 gebilligt. Die öffentliche Auslegung und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurden bereits durchgeführt. Durch 2 der geplanten 3 Bauquartiere laufen Abwasserleitungen, die bei der Durchführung dieses Entwurfs verlegt werden müssten. Eine Schätzung vom Ingenieurbüro Klingenstein ergab für die Umlegung Kost von ca. 100.000€.

In der Gemeinderatssitzung vom 30.05.2017 wurde dieser Punkt in der nicht öffentlichen Sitzung besprochen, mit dem Ergebnis, dass der Entwurf überarbeitet werden soll. Ziel sind 2 Bauplätze mit Baufeldern, die nicht im Bereich der Leitungen liegen.

Die geänderte Entwurfsfassung des Bebauungsplanes liegt nun vor, der nochmals öffentlich ausgelegt werden muss und für den die Behörden und die Träger öffentlicher Belange erneut Stellung nehmen können.“

## **Beschluss:**

- a. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 16.10.2016 zu eigen.
- b. Die in der Gemeinderatssitzung darüber hinaus beschlossenen Inhalte (bei einem Einfamilienhaus sind zwei Wohnungen und bei einem Doppelhaus eine Wohnung zulässig, sowie die Zufahrt erfolgt über die Zeppelinstraße und nicht über die Kornblumenstraße) ergänzen die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage.
- c. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 06.06.2017. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Marsweiler Spielmann Süd" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 06.06.2017 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Da die Grundzüge der Planung von den Änderungen und Ergänzungen nicht berührt sind, wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB bestimmt, dass die Einholung der Stellungnahmen bezüglich der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf die von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt wird. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird zudem bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf eine angemessene Frist von 2 Wochen verkürzt.

## **TOP 5**

### **Bauantrag zum Neubau eines Schwimmbeckens und eines Geräteschuppens auf dem Flst.Nr. 907, Sulpacher Str. 123 in Baidt**

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

„Der Bauherr beantragt westlich des Wohngebäudes ein Schwimmbecken und einen Schuppen für Gartengeräte und die erforderliche Schwimmbadtechnik.

Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Bauvorhaben) im Außenbereich. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 3 liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,

4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 35 Abs. 2 BauGB erfüllt und § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt.“

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

**TOP 6**

**Einbau einer Spielhalle in das bestehende Wohn- und Geschäftshaus auf dem Flst. 206/3, Ziegeleistr. 13 in Baidt**

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Die Bauherrschaft beantragt den Einbau einer Spielhalle in das bestehende Wohn- und Geschäftshaus auf Flst. 206/3 (Ziegeleistraße 13) in Baidt.

In einen Teil des Erdgeschosses, das als Lagerhalle genehmigt ist, soll auf einer Fläche von ca. 170 m<sup>2</sup> eine Spielhalle mit Aufenthaltsraum, Serviceraum und Toiletten eingebaut werden. Im Gebäude sind noch eine weitere Gewerbeeinheit im Erdgeschoss, eine Massagepraxis sowie 2 Betriebsleiterwohnungen im Dach des Gebäudes genehmigt. Für das Gesamtgebäude sind nach Stellplatzverordnung 23 Stellplätze erforderlich. Auf dem Grundstück ausgewiesen sind 27 Stellplätze.

Das Bauvorhaben liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Innere Breite 7. Änderung“ und wird nach § 30 BauGB beurteilt. Das Flurstück 206/3 befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes, der als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen ist. Im § 8 BauNVO (Baunutzungsverordnung) ist für Gewerbegebiete geregelt, welche Gewerbebetriebe angesiedelt sein dürfen. Lt. Bebauungsplan sind nur Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 (BauNVO) können Vergnügungsstätten ausnahmsweise zugelassen werden.

Im Landesglücksspielgesetz (LGlüG) sind im § 42 die Anforderungen an die Errichtung von Spielhallen definiert. Im Abs. 3 steht, dass zu bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ein Mindestabstand von 500m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür einzuhalten ist. Bis zum Eingang zum Schulgebäude sind es keine 400m Luftlinie.

Aufgrund der zu geringen Entfernung zu Kindergarten und Schule sollte keine Ausnahme erteilt werden.“

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird nicht erteilt.

## TOP 7

### **Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bifang Erweiterung“ für den Bau einer Garage außerhalb des Hauskörpers auf dem Flst. 139/6, Benzstr. 2 in Baidt**

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Die Bauherrin begründet den Bedarf mit den inzwischen größeren Fahrzeugen, und den Platzbedarf für Fahrräder und Mülleimer. Die neue Garage soll 3,48 m breit, 6,00m lang und 2,59m hoch sein.

Garagen mit diesen Abmessungen sind im Innenbereich verkehrsfrei. Allerdings liegt das Grundstück Flst.Nr. 139/6 im Bereich eines reinen Wohngebiets (WR) des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bifang Erweiterung“. Hier sind Garagen, wenn nicht an gesonderter Stelle ausgewiesen, im Hauskörper unterzubringen. Bei diesem Grundstück ist kein Quartier für Garagen ausgewiesen, weshalb eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden muss, um das Bauvorhaben realisieren zu können.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach Ansicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.“

In unmittelbarer Nähe befindet sich ein öffentlicher Parkplatz. Durch den Bau dieser Garage sind die Parkplatznutzer beim Verlassen der Parkplätze in ihrer Sicht stark eingeschränkt. Aus diesem Grund war man sich fraktionsübergreifend einig, das gemeindliche Einvernehmen für die erforderlichen Befreiungen nicht zu erteilen.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen für die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Errichtung einer Garage außerhalb des Hauskörpers wird nicht erteilt.

## TOP 8

### **Bauvoranfrage zur Zulässigkeit eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport in der nicht überbaubaren Fläche im privaten Grün des Bebauungsplanes „Boschstraße“ auf dem Flst. 136/14, Boschstraße 36/4 in Baidt**

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Das Grundstück, das mit einem Einfamilienhaus bebaut werden soll liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Boschstraße“. Die überbaute Fläche der

geplanten Gebäude liegt komplett im privaten Grün mit Pflanzbindung. Um das Bauvorhaben realisieren zu können, wäre eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind hier die Grundzüge der Planung berührt. Im Bereich der Pflanzbindung (Festsetzung mit Pflanzliste) sind nach B-Plan zahlreiche Bäume zu pflanzen und zu unterhalten, damit die Grünzäsur optisch erhalten bleibt.

Eine Bebauung des Flst. 136/14 wäre nur möglich, wenn eine Änderung des Bebauungsplanes erfolgen würde.“

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage zur Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Wohnhauses mit Garage und Carport wird nicht erteilt.

## **TOP 9**

### **Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde 2016**

### **Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Wasserversorgung Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung**

Kämmerer Abele teilt mit:

### **Jahresabschluss 2016 der Gemeinde**

„Die wichtigsten Zahlen des Jahresabschlusses 2016 in Kürze:

Die allgemeine Rücklage weist auf den 01.01.2016 ein Gesamtsoll mit	5.992.280,41 € auf.
Der allgemeinen Rücklage wurde ein Betrag i. H. v. entnommen.	905.634,08 €
Somit Stand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2016	5.086.646,33 €

Im Haushaltsplan 2016 war eine Rücklagenentnahme in Höhe von 1.857.350 € vorgesehen. Aufgrund der verbesserten Rahmenbedingungen und Einsparungen konnte auf einen Teil der Rücklagenentnahme verzichtet werden. Es wurde lediglich 905.364,08 € der Rücklage entnommen.

Baindt hatte zum 31.12.2016 durch die Aufnahme eines zinslosen Darlehens externe Schulden (Kreditmarktschulden) in Höhe von 612.500 €.

Das positive Rechnungsergebnis setzt sich aus folgenden wesentlichen Veränderungen gegenüber der Haushaltsplanung zusammen (Werte auf volle Tausend abgerundet):

### **Wesentliche Entlastungen im Verwaltungshaushalt (laufende Ein- und Ausgaben):**

1.103.000 € mehr Gewerbesteuereinnahmen  
263.000 € mehr Schlüsselzuweisungen und kommunaler Investitionspauschale  
83.000 € mehr Gemeindeanteil an der Einkommensteuer  
und durch sonstige Einnahmen und weniger Ausgaben insgesamt um 1.388.000 € höhere Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt als eingeplant (Zuführungsrate 2016: RE 1.672.721,47 €, Plan: 284.500 €).

### **Wesentliche Veränderungen im Vermögenshaushalt (Investitionen):**

- + 609.000 € Einsparung bzw. Ausgabenverschiebung im Bereich Asyl- und Obdachlosenunterkünfte
- + 233.000 € Erschließungsbeiträge GE Mehlis / BG Zeppelinstraße
- + 217.000 € Einsparung - Ausgabenverschiebung - Erschließung von Bauland
- + 198.000 € Ausgabenverschiebung - Erwerb von Bauland
- + 139.000 € Einsparung - Ausgabenverschiebung Ortskernsanierung
- + 102.000 € Zuschuss Brücke Badweg (Schlussrechnung erst 2017)
  
- 1.023.000 € geringere Veräußerung von Grundstücken
- 952.000 € Verzicht auf Rücklagenentnahme
- 520.000 € Verzicht auf Kreditaufnahme
- 425.000 € Erwerb von Ökopunkten
- 115.000 € Schlussrechnung GE Mehlis

Aufgrund zahlreicher Veränderungen (Bauverzögerungen, erneute Veranschlagung im Haushalt 2017/2018) konnte auf 952.000 € Rücklagenentnahme verzichtet werden.

Sparsamkeit und Haushaltsdisziplin zeichnet die Gemeinde aus. Da die Inflationsrate wesentlich höher als der mittelfristige Zins ist, gilt es jedoch auf Werte zu setzen und dringend notwendige Investitionen anzuschieben. Im Rechnungsjahr 2016 konnten weitere Werte erworben werden. Neben dem Grunderwerb für das Baugebiet Geigensack Erweiterung konnten für zukünftige Bau- und Gewerbegebiete 675.000 Ökopunkte erworben werden.

Im Finanzausgleich ist immer das Rechnungsergebnis der Steuereinnahmen vom zweitvorangegangenen Jahr maßgebend. Das Rechnungsergebnis 2016 wirkt sich mit der guten Steuerkraftsumme auf die Kreisumlage, Finanzausgleichsumlage und Schlüsselzuweisungen im Haushaltsplan 2018 aus."

### **Beschluss:**

Der Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Baidt sowie der Jahresrechnung 2016 des Eigenbetriebs Wasserversorgung und der Jahresrechnung 2016 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wurde zugestimmt.

## TOP 10

### Bericht zum Vollzug des Haushalts 2017 – Halbjahresbilanz

Kämmerer Abele berichtet:

„Allgemeines:

Die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 09. bis 11. Mai 2017 zeigen, dass für den gesamten Vorausschätzungszeitraum 2017 bis 2021 für Bund, Länder und Gemeinden eine kontinuierliche Zunahme des Steueraufkommens erwartet wird. Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zugrunde gelegt.

Es wird davon ausgegangen, dass sich der Aufschwung fortsetzt. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt (BIP) wurden folgende von der Bundesregierung erwarteten Veränderungsdaten angesetzt: Für das Jahr 2017 wurde mit einem Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukt von plus 1,5 Prozent und 2018 mit 1,6 % gerechnet. Das stabile Wachstum, steigende Beschäftigung und höhere Löhne wirken sich vor allem positiv auf die Lohn- und Einkommensteuer, Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer aus. Für das Jahr 2018 wurde von einer Zunahme der Bruttolöhne und –gehälter von plus 3,9 % ausgegangen. Im Jahr 2018 wird unverändert mit einem Anstieg von plus 3,4% gerechnet.

Wesentliche Änderungen bei den übrigen für das Jahr 2017 bisher mitgeteilten Orientierungsdaten ergeben sich infolge der Steuerschätzung vor allem bei dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer sowie minimal bei den Kopfbeträgen.

Die aktuelle Steuerschätzung ist zwar nur eine Momentaufnahme auf der Grundlage der heute absehbaren Rahmenbedingungen. Aber es ist sehr gut, dass sich auf der Einnahmenseite derzeit keine Haushaltsbelastungen abzeichnen. Ursache für die insgesamt gute Entwicklung ist die sehr gute Konjunktur und die positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.

Die Steuerschätzung bezieht sich grundsätzlich immer nur auf geltendes Steuerrecht. Bei allen Annahmen ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um Prognosen auf Grundlage der aktuellen Erkenntnisse handelt. Bei der späteren Feststellung des tatsächlichen Steueraufkommens sind sowohl positive als auch negative Abweichungen möglich.

### **Haushaltsvollzug 2017 – Auswirkung auf die Gemeinde Baidt Information über wesentliche Abweichungen im Rechnungsjahr**

In der Planung war lediglich eine Zuführung von 250.600 € vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt eingestellt. Unterhaltungsmaßnahmen werden verursachungsgerecht im Verwaltungshaushalt abgewickelt. Im Einzelnen kann 2017 nach der Maisteuerschätzung von folgender Entwicklung des Verwaltungsaushaltes (VwH) ausgegangen werden:

#### Entlastungen des VwH:

- a) 135.000 € mehr Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- b) 70.000 € höhere Schlüsselzuweisung und kommunale Investitionspauschale



aufgrund höheren Kopfbeträgen und Abschlusszahlung 2016  
c) 50.000 € mehr Gewerbesteuer

#### Belastungen des VwH:

- a) 10.000 € mehr Gewerbesteuerumlage aufgrund 50.000 € höherem Gewerbesteueraufkommen
- b) ca. 5.000 € Niederschlagungen aus 2016 (exakte Aufstellung und Beschluss GR September 2017)
- c) höherer Abmangel der Kindergärten (Rechnungsergebnis 2016 lag bereits um 20.000 € höher als Planansatz 2017)

#### **Im Vermögenshaushalt sind derzeit folgende Entlastungen und Belastungen zu nennen:**

Im investiven Bereich fielen nur vereinzelt Ausgaben an. Zum einen werden Maßnahmen erst schlussgerechnet und zum anderen konnten geplante Maßnahmen noch nicht begonnen werden. Im Doppelhaushalt 2017/2018 ergibt sich aufgrund bereits Ende 2016 vollzogenem Grunderwerb und Erwerb von Ökopunkten ein Spielraum in Höhe von 1.060.000 €.

Folgende Projekte sind finanziert, bzw. eine Abweichung kann gegenfinanziert werden:

#### **Sporthalle Baidt:**

Im Doppelhaushalt 2017/2018 ist inkl. Haushaltsausgabereste ein Ausgabeansatz von 245.000 € vorgesehen. Des Weiteren wurde bei entsprechenden Investitionen in Höhe der Kostenschätzung von 938.000 € ein Zuschuss in Höhe von 281.000 € in Aussicht gestellt. Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 412.000 € sind im Haushalt 2017/2018 durch Einsparungen auf anderer Seite bereits finanziert.

#### **Kreisverkehr:**

Für den Kreisverkehr an der Thomas-Dachser-Straße sind im Doppelhaushalt 2017/2018 500.000 € eingestellt. Eventuelle überplanmäßige Ausgaben können gegenfinanziert werden.

#### **Neubau Lagerhalle Bauhof:**

Für den Neubau einer Lagerhalle des Bauhofes und evtl. Umbau des bestehenden Bauhofes sind 520.000 € vorgesehen. Erste Kostenschätzungen für den Neubau einer Halle gehen von Kosten in Höhe von ca. 350.000 € aus.

2017 werden die Projekte: Sanierung Brücke Badweg, Friedhofsanierung Bauabschnitt 1, Sanierung Sporthalle, Neubau Bauhofhalle begonnen sowie die Bebauungsplanungen Geigensack, Marsweiler Ost II, Friedhofserweiterungsfläche abgeschlossen. Im Bereich der Ortskernsanierung wird der städtebaulicher Wettbewerb schlussgerechnet und weitere Planungsschritte eingeleitet. Die Gemeinde wird nach der Planungsphase mit der Bürgerbeteiligung ein integriertes Städtebauentwicklungskonzept anstreben und auf 2018 evtl. einen Aufstockungsantrag stellen. Bei der Endabrechnung mit dem Land muss der entsprechende Anteil nach Veräußerung bzw. Bewertung des Grundstückspreises wieder in die Abrechnung eingebracht werden.

Im Gemeindehaushalt 2017 und 2018 sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen. Zudem sind Ausgaben für Grunderwerb in Höhe von 2,2 Mio. € und Grundstückserlöse aus Bauplatzverkäufen in Höhe von 3,0 Mio. € vorgesehen.

Der Haushalt 2017 der Gemeinde Baidt entwickelt sich besser als erwartet. Ein Ergebnis für 2017 kann jedoch noch nicht vorhergesagt werden. Der Verwaltungshaushalt verläuft ein wenig besser. Wir gehen davon aus, dass der Verwaltungshaushalt die positiv geplante Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt wesentlich besser erwirtschaften kann.

Investitionen in Infrastrukturverbesserungsmaßnahmen (Straßensanierungen, Breitbandversorgung, Bildungseinrichtungen) sowie Investitionen mit Mehrwert für die Zukunft (Energieeinsparmaßnahmen / Strom- und Heizungseinsparungen) bei Straßenbeleuchtung und Gebäuden sowie Grunderwerb für Bauerwartungsland und Ausgleichsmaßnahmen sollten weiterhin forciert werden.“

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Haushaltszwischenbericht (Halbjahresbilanz) zur Kenntnis.

## **TOP 11**

### **Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht (kommunale Doppik)**

#### **a) Sachstandsbericht**

#### **b) Festlegung der Gliederung in drei Teilhaushalte**

#### **c) Festlegung der Grenze für bewegliche Vermögensgegenstände**

#### **d) Regelung der Wesentlichkeitsgrenzen**

Kämmerer Abele teilt mit:

„Der Gemeinderat hat die Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht (NKHR, kommunale Doppik) zum 01.01.2019 beschlossen. Im Rahmen dieser Umstellung müssen Grundsatzbeschlüsse gefasst werden.

Nach derzeitiger Rechtslage sind alle Städte, Gemeinden und Landkreise in Baden-Württemberg verpflichtet bis spätestens 01.01.2020 vom bisherigen Buchführungsstil der Kameralistik auf die kommunale Doppik umzustellen.

#### **a) Sachstandsbericht Umstellungsprozess NKHR**

Nachfolgend wird der Fortschritt des Umstellungsprozesses erläutert. Hauptaugenmerk in der vergangenen Zeit lag auf der Vermögensbewertung sowie auf dem Aufbau des Haushaltsplanes.

#### **Vermögenserfassung:**

Die Bewertung des Anlagevermögens ist in den Bereichen Grundstücke, Gebäude und Straßen mit allen Bestandteilen größtenteils abgeschlossen. Die Vermögenserfassung in dem Bereich des sonstigen Infrastrukturvermögens mit Kunst, Grünanlagen, Freizeitanlagen, Spielplatzaufbauten, Sportplätzen, Tartanbahn Mauern, Stützmauern, Treppen muss noch ermittelt werden. Die Vermögenserfassung des sonstigen Infrastrukturvermögens soll bis Ende Oktober abgeschlossen sein. Ebenso wurde mit der Erfassung des beweglichen Vermögens

seit dem 01.01.2013 begonnen. Es müssen noch bewegliche Vermögensgegenstände mit übergeordnetem Wert erfasst werden.

#### **Vermögensbewertung:**

Nach dem Erfassen des Vermögens muss dieses entsprechend bewertet werden. Im Bereich der Gebäude wurden fiktive Anschaffungsjahre ermittelt, die über Zustandsbewertungen und den Brandversicherungswerten der Gebäudeversicherung berechnet wurden. Im Bereich der Straßen (auch Wege und Treppenanlagen) wurden Straßenkategorien zugewiesen, über eine Zustandsbewertung die Schadensklasse ermittelt und entsprechend bewertet. Für die Grundstücke wurde die Charakteristik des Flurstücks ermittelt und der entsprechenden Nutzung zugeordnet.

#### **Aussicht / Weiteres Vorgehen:**

Abschluss Vermögensbewertung insbesondere Erfassung Infrastrukturvermögen und bewegliches Vermögen seit 01.01.2013, Gegenüberstellung von Sonderposten, Aufbau der Haushaltsstruktur der Gemeinde Baidt.

### **b) Festlegung der Gliederung in Teilhaushalte durch den Gemeinderat**

#### **Sachverhalt / Begründung:**

Nach § 4 GemHVO ist im neuen kommunalen Haushaltsrecht der Gesamthaushalt in Teilhaushalte zu gliedern. Dabei sind die Teilhaushalte produktorientiert entweder nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation abzubilden. Diese Ermessensentscheidung steht nach Auffassung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) im Zusammenhang mit der kommunalpolitischen Haushaltssteuerung und liegt somit in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Bei produktorientierter Gliederung des Haushalts richten sich Haushaltsplanung und Jahresrechnung nach dem ebenfalls vom Gemeinderat zu beschließenden Produktplan (Anlage). Haushaltsaufbau und Haushaltsgliederung müssen hier künftig nur dann angepasst werden, wenn neue Aufgaben wahrgenommen würden und damit neue Produkte zum Tragen kämen. Im Gegensatz hierzu muss bei einer organisationsbezogenen Gliederung bei jeder Änderung der Organisation und jeder Änderung in der Aufgabenzuordnung der Haushaltsaufbau und die Haushaltsgliederung angepasst werden. Dazu käme, dass die organisationsbezogene Gliederung für sich allein nicht ausreichend ist. Nach § 4 Abs. 5 GemHVO muss bei organisationsbezogener Haushaltsgliederung zusätzlich für den Haushaltsplan und für die Jahresrechnung eine Übersicht über die Zuordnung der Produktbereiche und Produktgruppen zu den einzelnen Teilhaushalten und eine Übersicht über die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu dem verbindlich vorgegebenen Produktplan erstellt und als Anlage dem Haushaltsplan und der Jahresrechnung beigefügt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, **Teilhaushalte produktorientiert** zu bilden. Mehrere Produktbereiche können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst werden. Die Produktbereiche und Produkte sind auf Grundlage des „Kommunalen Produktplans Baden-Württemberg“ in der Haushaltsgliederung darzustellen. Die aufgezeigte Lösung orientiert sich bei der Umsetzung an dem Produktplan. Das bedeutet, dass dieser Produktplan voreingestellt ist und dann den örtlichen Gegebenheiten

entsprechend angepasst wird. Ebenso sieht unser Vorschlag vor, den produktorientierten Haushalt in drei Teilhaushalte aufzugliedern (siehe Anlage).

Der **Teilhaushalt 1 "Innere Verwaltung" (Produktbereich 11)** bündelt alle internen Produktgruppen/Produkte, die von einer Verwaltungseinheit für die andere Verwaltungseinheit erbracht werden. Bei diesen Produkten werden keine direkten sondern indirekte Leistungen an den Bürger erbracht. Hierunter fallen Service- und Steuerungsprodukte wie Gemeinderat, Organisation, Personalwesen, Finanzverwaltung, Gebäudemanagement, Grundstücksverwaltung, Bauhof etc. Diese internen Produkte werden größtenteils auf die externen Produkte des Teilhaushalts 2 verrechnet.

Der **Teilhaushalt 2 "Leistungen für die Bürger"** fasst alle externe Produkte (die für die Abnehmer außerhalb der Verwaltung, für die Bürger, erbracht werden) zusammen. Externe Produkte (Produktbereich 12-57). Hierunter fallen alle Produkte, die nicht in den THH1 bzw. THH3 enthalten sind (Standesamt, Klosterwiesenschule, Musikpflege, Kindertagesstätten, Soziale Einrichtungen, Hallen, Räumliche Planung, Bauen und Wohnen etc.).

Der **Teilhaushalt 3 "Allgemeine Finanzwirtschaft"** entspricht dem kameralen Einzelplan 9 und stellt die Finanzierungstätigkeit (Anteil an der Einkommenssteuer, Anteil der Umsatzsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer und der kommunale Finanzausgleich und die entsprechenden Umlagen) dar. Eine tiefere Gliederung kann, falls es notwendig erscheint, später immer vorgenommen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht kein Mehrwert durch die Verwendung einer größeren Anzahl von Teilhaushalten.

Für jeden Teilhaushalt werden jeweils ein Ergebnis- und ein Finanzhaushalt aufgestellt. Diese beinhalten die Summen der in den Teilhaushalten enthaltenen Produkte. Alle Teilhaushalte werden dann zum Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzhaushalt zusammengefasst. Die Bildung der in der Anlage aufgeführten Teilhaushalte ist für die Gemeinde Baidt ausreichend.

Der Gemeinderat wird gebeten, dem produktorientierten Haushaltsaufbau und der Untergliederung des Haushalts in die vorgenannten drei Teilhaushalte zuzustimmen.

### **c) Festlegung der Grenze für bewegliche Vermögensgegenstände**

Eine weitere Voraussetzung des NKHR ist die nach § 37 Abs. 1 GemHVO erforderliche Inventur. Entsprechend des § 38 Abs. 4 GemHVO, kann der Bürgermeister für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer eine Befreiung von der Inventur nach § 37 Abs. 1 GemHVO und der damit verbundenen Erfassung im Inventar festlegen. Die Gegenstände sind somit nicht in das nach § 37 Abs. 1 Satz 1 aufzustellende Inventar aufzunehmen, weder mit Ihrer Gegenstandsbezeichnung noch mit ihrem Wert. Es war bisher angedacht, dass die beweglichen Vermögensgegenstände des Sachvermögens nur bis zu einem Wert von 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer (geringwertige Wirtschaftsgüter GWG) von der Inventur nach § 37 Abs. 1 Satz 1 befreit werden. Sie werden nicht in der Inventur erfasst und weder mit Wert noch Bezeichnung im Inventar oder Bestandsverzeichnis aufgenommen. Durch das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken wurde auch der

§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG geändert. Damit beträgt der Grenzwert für die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) jetzt 800,00 Euro statt 410,00 Euro (jeweils netto).

Soweit die Gemeinde sich für eine gleiche Grenze, sowohl für die Anschaffungen in den steuerpflichtigen Bereichen, als auch für die Anschaffungen im hoheitlichen Bereich, entscheidet, kann die Gesetzesänderung als Grundlage für die Neudefinition der Grenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO genommen werden.

Eine einheitliche Grenze führt zur Vereinfachung der Erst- und Folgebewertung der Vermögensgegenstände in den doppelten Vermögensnachweisen und dient der Vermeidung der Fehler in der laufenden Buchhaltung. Allerdings wird das Vermögen unter 800,00 EUR zzgl. USt (bei 19 % USt. ist das 952,00 EUR brutto) bei dieser Entscheidung direkt als Aufwand gebucht und nicht weiter verfolgt.

Die Finanzverwaltung tendiert rückwirkend zu einer einheitlichen Grenze der beweglichen Gegenstände ab 01.01.2013 mit 800,00 EUR netto.

#### **d) Regelung der Wesentlichkeitsgrenzen**

Im Rahmen der Umstellung auf das NKHR sind diverse Vereinfachungsmöglichkeiten vom Gesetzgeber zulässig. Jedoch werden verschiedene Grenzen nicht klar definiert, sondern sollen von den kommunalen Gebietskörperschaften unter Beachtung der Wesentlichkeit selbständig festgelegt werden.

Im Folgenden werden die Vereinfachungsmöglichkeiten erläutert, sowie die jeweiligen Wesentlichkeitsgrenzen bestimmt.

##### **- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP):**

Um das Prinzip der Periodenabgrenzung zu erfüllen, werden nach dem Ressourcenverbrauchskonzept auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik) Aufwendungen und Erträge dem Jahr ihrer Entstehung zugeordnet. Sofern Zahlungen der Kommune im Voraus geleistet werden, führt dies zur Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz. In der Folgeperiode oder in den Folgeperioden wird dieser aktive Rechnungsabgrenzungsposten aufwandswirksam aufgelöst. Gemäß Bilanzierungsleitfaden (S. 25, 2. Auflage, August 2014) kann hierauf verzichtet werden, wenn eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht erscheint.

Der empfohlene Rahmen bewegt sich hier zwischen 800 EUR und 3.000 EUR netto. Die Untergrenze von 800 EUR entspricht den steuerlichen Vorgaben. Da es sich bei ARAP aber in der Regel um jährlich wiederkehrende Zahlungen, wie diverse Versicherungen handelt, wird dieser Betrag schnell überschritten. Deswegen wird eine Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze auf die Höhe der Verfügungsmittel des Bürgermeisters (siehe Hauptsatzung der Gemeinde) als sinnvoll erachtet.

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 3.000,00 € beziffert.

##### **- Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP):**

Um das Prinzip der Periodenabgrenzung zu erfüllen, werden nach dem Ressourcenverbrauchskonzept auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik) Aufwendungen und Erträgen dem Jahr ihrer Entstehung zugeordnet. Sofern von einem Dritten an die Kommune im Voraus Zahlungen geleistet werden, führt dies zur

Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz. In der Folgeperiode oder in den Folgeperioden wird dieser passive Rechnungsabgrenzungsposten ertragswirksam aufgelöst. Gemäß Bilanzierungsleitfaden kann hierauf verzichtet werden, wenn eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht erscheint.

Die im Folgenden festgelegte Grenze gilt nicht für Grabnutzungsgebühren, da die Einzelfälle zumeist Beträge ausmachen, die ggf. unterhalb der Festlegung liegen, in der Summe jedoch von Relevanz sind.

Der empfohlene Rahmen bewegt sich hier zwischen 800 EUR und 3.000 EUR netto. Die Untergrenze von 800 EUR entspricht den steuerlichen Vorgaben. Da es sich bei PRAP aber in der Regel um jährlich wiederkehrende Einnahmen, wie Mieten und Pachten handelt, wird dieser Betrag schnell überschritten. Deswegen wird eine Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze auf die Höhe der Verfügungsmittel des Bürgermeisters (siehe Hauptsatzung der Gemeinde) als sinnvoll erachtet.

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 3.000,00 € beziffert.

#### **- Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände außerhalb des Zeitraums von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag:**

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO kann bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag (01.01.2013) liegen, von einer Inventarisierung und Bilanzierung abgesehen werden. Dieses Wahlrecht soll den Arbeitsaufwand erheblich verringern.

Die Wesentlichkeitsgrenze für Anschaffungs- und Herstellungskosten für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände die auch außerhalb des Zeitraums von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag inventarisiert und bilanziert werden, wird auf 10.000,00 € beziffert.

#### **- Vorratsvermögen/Lagerbestände:**

Gemäß Bilanzierungsleitfaden werden Vorräte nicht planmäßig abgeschrieben. Eine Veränderung der Vorräte zwischen den jeweiligen Bilanzstichtagen erfolgt ergebniswirksam. Eine Erfassung und Bewertung findet zum jeweiligen Bilanzstichtag, ggf. unter Anwendung der gängigen Vereinfachungsregelungen ((vgl. § 45 Abs. 1 GemHVO), statt.

Weiterführend wird festgelegt: „Die Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen, d.h. unwesentliche Vermögensgegenstände brauchen nicht als Vorräte abgegrenzt werden, sondern deren Anschaffung ist sofort und vollständig als Aufwand zu behandeln [...]“ (S. 98, Bilanzierungsleitfaden).

Auch hier gibt es individuelle Faktoren, die eine höhere Wesentlichkeitsgrenze notwendig machen. Empfehlenswert ist jedoch eine Grenze von 10.000 € je Lager. Der Kauf von Streusalz u.ä. bewegt sich schnell in höherem vierstelligem Bereich.

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Abgrenzung als Vorräte im Rahmen der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse wird auf 10.000,00 € je Lager beziffert.

Derzeit wird in Baidt die Einführung der doppischen Haushaltsführung federführend durch ein Team der Kämmerei, bestehend aus drei Personen (Kämmerer Herr Abele, Kassenverwalter Herr Müller, Steueramt Frau Winkler) geleitet. Für 2017 und 2018 ist derzeit kein weiteres Personal vorgesehen. Im Wege der Mutterschaftsvertretung wurde sogar eine kurzfristige Personalreduzierung vorgenommen. Deshalb sollten möglichst viele Vereinfachungen bei der Vermögenserfassung ergriffen werden.

Um den Zeitrahmen einzuhalten, müssen bereits jetzt weitergehende Beschlüsse gefasst werden. Der Gemeinderat erhält im Herbst 2018 Schulungen im Bereich des neuen kommunalen Haushaltsrechts.

Die Vermögensbewertung sollte 2017 weitgehend abgeschlossen werden. Eine Vermögensbewertung mit Abschreibung und kalkulatorischer Verzinsung lag in den Vorjahren in den kostenrechnenden Einrichtungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Fernwärmeversorgung, Schenk-Konrad-Halle, Bauhof, Bürgerbus, Bestattungswesen sowie im Bereich der Feuerwehr vor.“

## **Beschluss:**

### **Der Gemeinderat stimmt folgenden Punkten zu:**

1. Auf die Vereinfachungsregeln bei der Erfassung und Bewertung von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen wird zurückgegriffen.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Haushalte (Teilhaushalte) nach dem neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen produktorientiert zu gliedern.
3. Der Gemeinderat beschließt, den NKHR-Gesamthaushalt in drei Teilhaushalte, entsprechend der beigefügten Anlage zu gliedern. Der beigefügte Produktplan der Gemeinde Baidt wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung im Haushalt erfolgt auf Ebene der Produktgruppen. Einzelne Produkte werden nur nach Bedarf als Schlüsselprodukte dargestellt.
4. Den Wesentlichkeitsgrenzen a) bis d) wird, wie folgt, zugestimmt.

a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP):	3.000 EUR
b) Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)	3.000 EUR
c) Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände außerhalb des Zeitraums von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag	10.000 EUR
d) Vorratsvermögen/Lagerbestände	10.000 EUR

## **TOP 12**

### **Unterbringung von Asylbewerbern – Anmietung der Flüchtlingsunterkunft in der Friesenhäusler Straße**

Hauptamtsleiter Plangg trägt folgenden Sachverhalt vor:

„Die Gemeinde Baidt ist zur Unterbringung von Asylbewerbern verpflichtet. Es wird unterschieden zwischen der Erstunterbringung ( Zuständigkeit des Landkreises ) sowie der Anschlussunterbringung ( Zuständigkeit der Gemeinde ). Laut neuesten Zahlen des Landratsamtes Ravensburg rechnet die Behörde zum 31.12.2017 mit 850 Personen in der vorläufigen – sowie 5050 Personen in der Anschlussunterbringung. Bei einem Soll von 5900 Personen hat die Gemeinde Baidt **107 Personen** aufzunehmen. Tatsächlich sind **117 Personen untergebracht**.

In der Gemeinderatssitzung am 02. Mai 2017 haben wir uns mit dieser Problematik bereits beschäftigt. In diese Wohnanlage werden dann syrische Familien im Rahmen der Anschlussunterbringung eingewiesen.

Die Anmietung dieser Flüchtlingsunterkunft sollte ursprünglich in der letzten GR-Sitzung am 30. Mai 2017 behandelt werden. Da jedoch noch weitere Verhandlungen mit dem Landratsamt Ravensburg angestanden sind wurde der TOP auf die Sitzung am 04.07.2017 vertagt. Der unterschriftsreife Vertrag liegt als Anlage bei. Der monatliche Mietzins beträgt nun 3231,90 € ( § 6 des Mietvertrages ).

Durch Unterzeichnung des Mietvertrages entfällt dann auch das Nutzungsentgelt durch das LRA RV für die Überlassung der Fläche des Flurstücks 186 in Höhe von 3600,00 € jährlich.

Durch die Anmietung dieses Wohncontainers hat es die Gemeinde selber in der Hand, dort Familien unterzubringen - anstatt eventuell alleinstehende Afrikaner zugewiesen zu bekommen.

Bei einer Anmietung des Asylcontainers ( Anschlussunterbringung ) ist die Gemeinde für die Bewirtschaftung des Objekts / Betreuung der Personen zuständig. Auf die Verwaltung / Bauhof wird ein nicht unerheblicher Mehraufwand zukommen.

Dies zu beziffern dürfte im Vorfeld schwerfallen.

Wir schlagen vor, diesen Mehraufwand bis zum Ende des Jahres genau zu dokumentieren um dann zu entscheiden, ob zusätzliches Personal benötigt wird.

Wie oben ausgeführt, müssen wir nach dem derzeitigen Stand 107 Personen aufnehmen. Neben der Wohncontaineranlage in der Friesenhäuslerstraße gibt es noch eine weitere in der Baidterstraße, die mit 43 Einzelpersonen ( überwiegend aus Afghanistan ) belegt ist. Längstens bis zum Frühjahr 2018 bleiben diese Personen dort im Rahmen der Erstunterbringung wohnhaft. Danach müssen sie in die Anschlussunterbringung übernommen werden.

Entweder wird versucht, diese Anlage ebenfalls anzumieten, oder aber wir belegen 2 freiwerdende Wohnungen im Klosterhof 4 ( insgesamt 12 Personen ), belegen noch 4 freie Zimmer in der Containeranlage in der Friesenhäuslerstraße bzw. einen freien Container in der Boschstraße 1/5.“

### **Beschluss:**

a.) Dem Abschluss des Mietvertrags zwischen dem Landkreis Ravensburg und der Gemeinde Baidt über die Containeranlage in der Friesenhäuslerstraße 12 wird zugestimmt.

b.) Dem 1. Nachtrag zur Grundstücksüberlassungsvereinbarung wird ebenfalls zugestimmt.

c.) Über den personellen Mehraufwand zur Unterhaltung des Mietobjekts bzw. zur Betreuung der Flüchtlinge wird laufend berichtet.



d.) Ob zusätzliches Personal ( Bauhof / Verwaltung ) benötigt wird, entscheidet das Gremium bis Ende des Jahres.

## TOP 13

### Anfragen und Bekanntgaben

- a) **Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt**  
Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.
- b) **Verkehrsangelegenheiten**
- Gartenstraße  
Die Verwaltung wurde beauftragt, bei der Verkehrsbehörde des Landratsamts Ravensburg im Bereich der gesamten Gartenstraße (beidseitig) ein eingeschränktes Halteverbot zu beantragen.
  - Rosenstraße  
Im Kurvenbereich der Rosenstraße soll hauptsächlich abends und an Wochenenden verstärkt kontrolliert werden.
- c) **Parkplätze Ziegeleistraße**  
Es wurde angeregt, auf dem Flurstück 206/ Ziegeleistraße weitere Stellplätze auszuweisen.